

Anmeldung Altersleistungen

Angaben der versicherten Person

Name / Vorname

Personal-Nummer / Instradierung

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum

E-Mail (privat)

Pensionierung per
(1. Tag nach Auflösung des Arbeits-/Vorsorgeverhältnisses)

Zivilstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet
in eingetragener aufgelöste Partnerschaft
Partnerschaft

Pensionierung zu

100%

_____ % Teilpensionierung

Bank / Post (für Renten- / Kapitalauszahlung)

IBAN-Nr.

lautend auf

Form der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden in Renten- und Kapitalform ausgerichtet. Ein maximaler Altersrentenbezug (kein Kapitalbezug) ist aufgrund der statutarischen Bestimmungen nicht möglich (Vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 2).

Ich beantrage auf meine Pensionierung (nur eine Auswahl möglich):

eine maximal mögliche Altersrente (minimaler Kapitalbezug)

einen maximalen Kapitalbezug (Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 4 der Statuten)

einen Kapitalbezug in der Höhe des Guthabens im Kapitalplan

einen Kapitalbezug im Betrag von CHF _____ (Vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 2)

Massgebend sind Art. 26 (Rentenplan) bzw. Art. 50 (Kapitalplan) der Statuten der Pensionskasse.

AHV-Ersatzrente vor Alter 64

Ich beantrage eine AHV-Ersatzrente gemäss Art. 27 der Statuten der Pensionskasse vor Alter 64

Von den Bestimmungen gemäss Art. 27 Abs. 3 der Statuten habe ich Kenntnis genommen.

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Dokumente "Anmeldungen Altersleistungen". Ein Widerruf ist bis spätestens ein Monat vor Pensionierung möglich. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Sämtliche weiteren Leistungsansprüche im Umfang des Kapitalbezugs sind hiermit abgegolten.

Ort / Datum

Unterschrift versicherte Person

Zustimmung Ehegatte / eingetragener Partner

Ich bin mit dem Kapitalbezug einverstanden.

Name / Vorname

Ort / Datum

Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner

Beilage: aktueller Personenstandsausweis (falls Zivilstand nicht verheiratet)

Senden an: Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich

Amtliche Beglaubigung (falls Kapitalbezug)

Verheiratete versicherte Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen haben die Unterschrift des Ehegatten / eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen.

Beglaubigung der Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner

Statutarische Bestimmungen

Art. 27 AHV-Ersatzrente

- 1 Für versicherte Personen, welche bei der Zürcher Kantonalbank angestellt sind, richtet die Pensionskasse nach der Pensionierung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters eine AHV-Ersatzrente aus. Die Höhe dieser AHV-Ersatzrente entspricht dem Koordinationsbetrag. Nach dem 58. Geburtstag im Zusammenhang mit der gleitenden Pensionierung (vgl. Art. 10 bzw. Art. 28) gilt ein Besitzstand. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt in dem Masse, in dem Anspruch auf eine Invalidenrente der IV besteht. Die Kosten für die AHV-Ersatzrente werden durch die Bank übernommen. Angeschlossene Firmen können diese Regelung für ihre versicherten Personen ebenfalls übernehmen.
- 2 Versicherte Personen, für welche Abs. 1 keine Anwendung findet, können auf Wunsch ab dem ordentlichen Pensionierungsalter ebenfalls eine AHV-Ersatzrente beziehen, sofern die Altersrente für deren Finanzierung ausreicht. Ist dies der Fall wird die Altersrente ab dem ordentlichen Pensionierungsalter lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dabei der Summe der zukünftigen AHV-Ersatzrenten, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter.
- 3 Auf Wunsch der versicherten Person kann sie ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter ebenfalls eine AHV-Ersatzrente beziehen, sofern die Altersrente für deren Finanzierung ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dabei der Summe der zukünftigen AHV-Ersatzrenten bis zum ordentlichen Pensionierungsalter, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
- 4 Die AHV-Ersatzrente wird maximal bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter ausbezahlt. Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente endet spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Beim Tod vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten fällig, falls die versicherte Person diese selber finanziert hat. Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 32 Abs. 2 bis 4.
- 5 Sofern die Altersrente aufgrund von Abs. 2 und 3 gekürzt wird, werden die versicherten Hinterlassenenrenten im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Altersrente.

Art. 26 Alterskapital (Rentenplan)

- 1 Die versicherte Person kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente bis zu 100% ihres Sparguthabens in Kapitalform beziehen. Dasselbe gilt für Invalidenrentner/-innen, welche das ordentliche Pensionierungsalter erreicht haben. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 4.
- 2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von dem/der Ehepartner/-in mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Kapitalauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.
- 3 Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch die Bank und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird das Alterskapital trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.
- 4 Die Ausrichtung eines Alterskapitals führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

Art. 50 Alterskapital / Altersrente (Kapitalplan)

- 1 Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht mit der Pensionierung. Das Alterskapital entspricht dabei dem bei der Pensionierung vorhandenen Guthaben auf dem Kapitalkonto.
- 2 Sofern das Spar- und Zusatzkonto im Rentenplan die Maximalbeträge gemäss Anhang 2 und 4 (bzgl. dem Standardplan) noch nicht erreicht haben, kann das Kapitalkonto soweit auf das Spar- und Zusatzkonto übertragen werden, bis die Maximalbeträge erreicht sind. Falls nach dieser Übertragung die aus dem Rentenplan resultierende Altersrente kleiner ist als 300% der maximalen AHV-Altersrente, kann das Kapitalkonto soweit übertragen werden, bis die Altersrente diese Höhe erreicht.
- 3 Die Kapitalauszahlung kann nur erfolgen, wenn der/die Ehepartner/-in sein/ihr schriftliches Einverständnis zur Kapitalauszahlung erteilt. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Kapitalauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

Einschränkung des Kapitalbezuges bei Einkäufen innerhalb von 3 Jahren vor dem Altersrücktritt

Art. 14 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

- 4 Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.